

S a t z u n g

der Stadt Freyung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Winkelbrunn.

Die Stadt Freyung erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB-MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585, geändert durch Gesetz vom 10.03.1992 (GVBl S. 26) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 und 1:5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne mit Stand 24.07.1995 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig (gem. § 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG).

§ 4

Zum Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind Immissionen, die aus ortsüblichen landwirtschaftlichen Betriebsnutzungen und -tätigkeiten herrühren, zu dulden; dabei ist insbesondere auch zeitweilig mit folgenden Einschränkungen, , aus landwirtschaftlich umliegenden Nutzflächen zu rechnen:

- Geruchsereignisse und Geruchsmissionen beim Ausbringen von Stallmist, Jauche und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**
- Staubmissionen infolge Mähdreschen, beim Ausbringen bestimmter Hausdünger sowie z.B. bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung**
- Lärmmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen und durch den Fahrverkehr sowie durch Viehtrieb und Beweidung.**

§ 5

Einzelbauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung sind dem Straßenbauamt zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, 21.11.1995

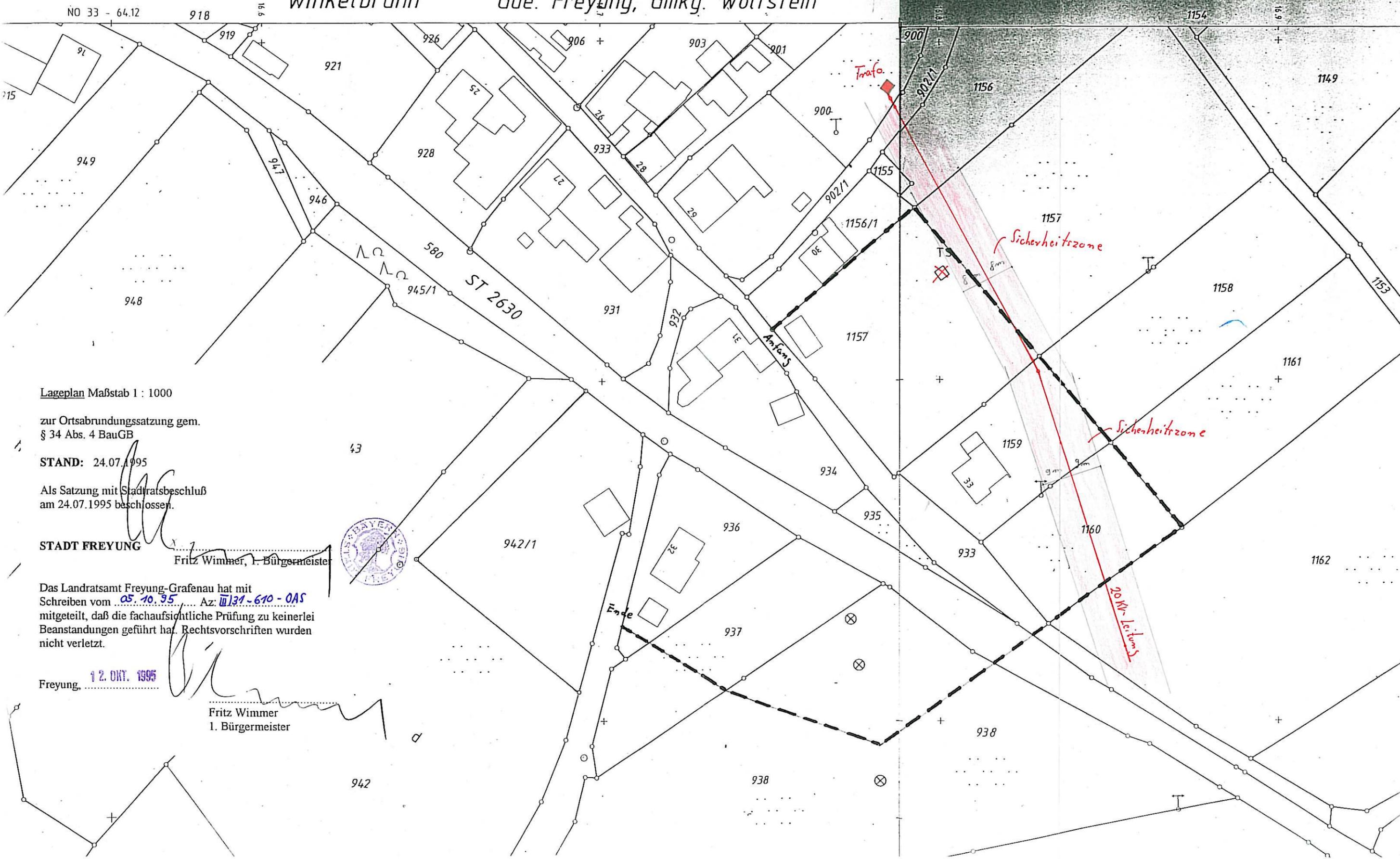
Fritz Wimmer, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht 18.10.1995

NO 33-64.17

Winkelbrunn Gde. Freyung, Gmkg. Wolfstein



Lageplan Maßstab 1 : 1000

zur Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB

STAND: 24.07.1995

Als Satzung mit Stadtratsbeschluss am 24.07.1995 beschlossen.

STADT FREYUNG

Fritz Wimmer, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Schreiben vom 05.10.95 Az: 1131-610-0AS mitgeteilt, daß die fachaufsichtliche Prüfung zu keinerlei Beanstandungen geführt hat. Rechtsvorschriften wurden nicht verletzt.

Freyung, 12. OKT. 1995

Fritz Wimmer
1. Bürgermeister